Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Landkreis Nürnberger Land

Bebauungsplan Nr. 111 Kunigundenberg

Begründung mit Umweltbericht

Vorentwurf vom 19.11.2020

TB MARKERT
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

Auftraggeber: Stadt Lauf a.d. Pegnitz
vertreten durch
den 1. Bürgermeister Thomas Lang

Urlasstraße 22
91207 Lauf a.d. Pegnitz

Planverfasser: TB|MARKERT
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB

Alleinvertretungsberechtigte Partner:
Peter Markert, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Matthias Fleischhauer, Stadtplaner
Adrian Merdes, Stadtplaner

Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg

info@tb-markert.de
www.tb-markert.de

Bearbeitung**:** Dipl.-Ing. (FH) Rainer Brahm
Landschaftsarchitekt

B. Eng. (FH) Aline Schnee
Landschaftsarchitektur

Planstand Vorentwurf vom 19.11.2020

Nürnberg, 19.11.2020
TB|MARKERT

Lauf. a.d.Pegnitz, ……
Stadt Lauf

_____
i.A. Rainer Brahm

_____
Erster Bürgermeister Thomas Lang

Inhaltsverzeichnis

A Begründung 4

A.1 Anlass und Erfordernis 4
A.2 Ziele und Zwecke 4
A.3 Verfahren 4
A.4 Ausgangssituation 4
A.4.1 Lage im Stadtgebiet 4
A.4.2 Städtebauliche Bestandsanalyse 5

A.5 Rechtliche und Planerische Rahmenbedingungen 6
A.5.1 Übergeordnete Planungen 6
A.5.2 Baurecht, rechtskräftiger Bebauungsplan 10
A.5.3 Naturschutzrecht 10
A.5.4 Artenschutzrechtliche Prüfung 11
A.5.5 Wasserhaushalt 16
A.5.6 Immissionsschutz 16
A.5.7 Denkmalschutz 16

A.6 Planinhalt 17
A.6.1 Räumlicher Geltungsbereich 17
A.6.2 Städtebauliche und grünordnerische Konzeption 17
A.6.3 Art der baulichen Nutzung 17
A.6.4 Maß der baulichen Nutzung 18
A.6.5 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise 18
A.6.6 Grünordnung 18
A.6.7 Naturschutzrechtliche Kompensation der Eingriffe 19
A.6.8 Erschließung, Ver- und Entsorgung 20
A.6.9 Schallimmissionsschutz 22
A.6.10 Flächenbilanz 23

A.7 Wesentliche Auswirkungen der Planung auf Umwelt und Natur 24

B Umweltbericht 25

B.1 Einleitung 25
B.1.1 Planungsrelevante Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung 25

B.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen 27
B.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes 27
B.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 30

B.3 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung 34
B.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen 34
B.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Verhinderung und Verringerung 34
B.4.2 Naturschutzrechtliche Eingriffskompensation 35

B.5 Alternative Planungsmöglichkeiten 35
B.6 Zusätzliche Angaben 36
B.6.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren 36
B.6.2 Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben 36
B.6.3 Referenzliste mit Quellen 37

B.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 38

C Rechtsgrundlagen 39
D Anlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung 40

A Begründung

A.1 Anlass und Erfordernis

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz möchte mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich Kunigundenberg die bereits bestehenden Nutzungen sichern. Es soll durch die Festsetzung von fünf Sonstigen Sondergebieten (SO) insbesondere die Ökostation/Bienenzentrum in einem SO 1 und eine Schank- und Speisewirtschaft mit Beherbergungsbetrieb und Freischankfläche in einem SO 2 „Gastronomie, Kultur, Biergarten“ weiterhin ermöglicht werden.

Für das Gebiet gibt es bis dato keinen rechtgültigen Bebauungsplan.

A.2 Ziele und Zwecke

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes soll im Sondergebiet „Gastronomie, Kultur, Biergarten“ die Errichtung einer neuen Gastwirtschaft mit Beherbergungsmöglichkeiten sowie die Errichtung eines Gebäudes für den Biergartenbetrieb ermöglicht werden. Außerdem soll der Bebauungsplan weitere Baumaßnahmen einschränken.

Im Sondergebiet Ökostation soll die Errichtung eines weiteren kleinen Gebäudes ermöglicht werden.

Das bereits bestehende Hotelgebäude steht seit mehreren Jahren leer. Ein Erhalt ist nicht mehr möglich. Der Betrieb des bestehenden Biergartens soll weitergeführt werden, eine Erneuerung der vorhandenen Gebäude ist bei einer fortgeführten Nutzung erforderlich. Das gesamte Areal wird während des Kunigundenfestes und für verschiedene andere kulturelle, kirchliche und sportliche Veranstaltungen genutzt.

Die Bauleitplanung soll den Fortbestand der traditionellen Nutzungen sicherstellen und die Erneuerung der gastronomischen Einrichtungen unter Berücksichtigung der denkmalgeschützen Kunigundenkirche ermöglichen.

A.3 Verfahren

Der Stadtrat hat in der 10. Stadtratssitzung am 26.11.2019 die Verwaltung mit der Erstellung eines Bebauungsplanes mit Sondergebieten beauftragt.

A.4 Ausgangssituation

A.4.1 Lage im Stadtgebiet

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flurstücke 1797/1, 1797/2,1797/4, 1800, 1803 (Teilfläche), 1803/20, 1806, 1812, 1812/1, 1813, 1815 (Teilfläche), 1840 (Teilfläche), 1850 (Teilfläche), 1851, 1853 und 1898/2, alle Gmkg. Lauf a.d.Pegnitz. Es grenzen folgende Nutzungen an:

- im Norden landwirtschaftlich genutztes Grünland,
- im Osten Gartenflächen und eine Fläche mit einem Wasserhochbehälter,
- im Süden und Westen Gartenflächen und Grünflächen.

A.4.2 Städtebauliche Bestandsanalyse

Erschlossen wird das Plangebiet von der Kunigundenstraße aus, über die Straße „Kunigundenberg“, die das Plangebiet quert und als Fußweg in östlicher Richtung am Wasserhochbehälter vorbei in Richtung Simonshofer Straße führt.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Stadtrand und markiert als deutliche Erhebung den nördlichen Abschluss des innerstädtischen Bereichs. Gleichzeitig bildet der Kunigundenberg mit seinem bedeutenden Baumbestand und den umgebenden Grünflächen eine wichtige innerstädtische Grünverbindung. Richtung Norden fällt das Gelände etwa 20 m in einen kleineren durch Grünland geprägten Talraum mit dem Froschleitenweg hin ab. Der Südhang verläuft erst verhältnismäßig steil bis zur Kunigundengasse und fällt dann nur noch leicht bis zur Wiesenstraße und dem Festplatz ab. Der sogenannte „Schwarze Weg“ führt als Fußwegverbindung direkt durch das Plangebiet. Dieser ermöglicht eine direkte und verkehrsarme Verbindung vom Ortskern zum Kunigundenberg.

Der Stadtbereich westlich des Änderungsbereiches ist durch eine zusammenhängende Wohnbebauung geprägt. Im Osten liegt das Krankenhaus der „Krankenhäuser Nürnberger Land GmbH“ mit seinen Betriebsflächen und Parkplätzen.

Abbildung 1: Luftbild mit dem Planungsraum (© geoportal.bayern.de/bayernatlas)

A.4.2.1 Nutzungen

Im westlichen und nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes findet sich die „Ökostation Kunigundenberg“. Diese wird in Zusammenarbeit mit dem Imkerverein Lauf und Umgebung e.V. betrieben und dient der Natur- und Umweltbildung.

Im westlichen bzw. zentralen Teil des Geltungsbereichs befindet sich das ehemalige Hotelgebäude mit einem Parkplatz und die denkmalgeschützte Kirche „St. Kunigunda“, sowie größere Flächen, welche als Festplatz („Reigenplatz“) und Biergarten genutzt werden.

Die Teilbereiche werden durch die Erschließungsstraße „Kunigundenberg“ voneinander getrennt. Sie sind durch den alten Baumbestand um die Kirche und große Grünflächen gekennzeichnet.

A.4.2.2 Orts und Landschaftsbilds

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einer exponierten Lage am Rande des Stadtgebietes. Geprägt ist das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet durch die intensive anthropogene Erholungsnutzung. Durch die denkmalgeschütze Kirche „St.Kunigunde“ mit dem umgebenden alten Baumbestand ist das Untersuchungsgebiet ein zentraler Erholungsort und wichtiger Identifikationspunkt im Landschaftsraum.

Abbildung 2: Kunigundenkirche aus Richtung Osten / Biergarten

A.4.2.3 Kampfmittel und Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten und keine Ablagerungen bekannt.

A.5 Rechtliche und Planerische Rahmenbedingungen

A.5.1 Übergeordnete Planungen

A.5.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP)

Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz ist im LEP als Mittelzentrum ausgewiesen und liegt am östlichen Rand der Verdichtungszone der Metropolregion Fürth – Erlangen – Schwabach - Nürnberg.

Folgende Ziele und Grundsätze des LEP Bayern vom 01.09.2013 (geändert am 01.03.2018 und 01.01.2020) sind für die vorliegende Planung einschlägig:

1. Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen

(Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich

raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.

(G) Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden.

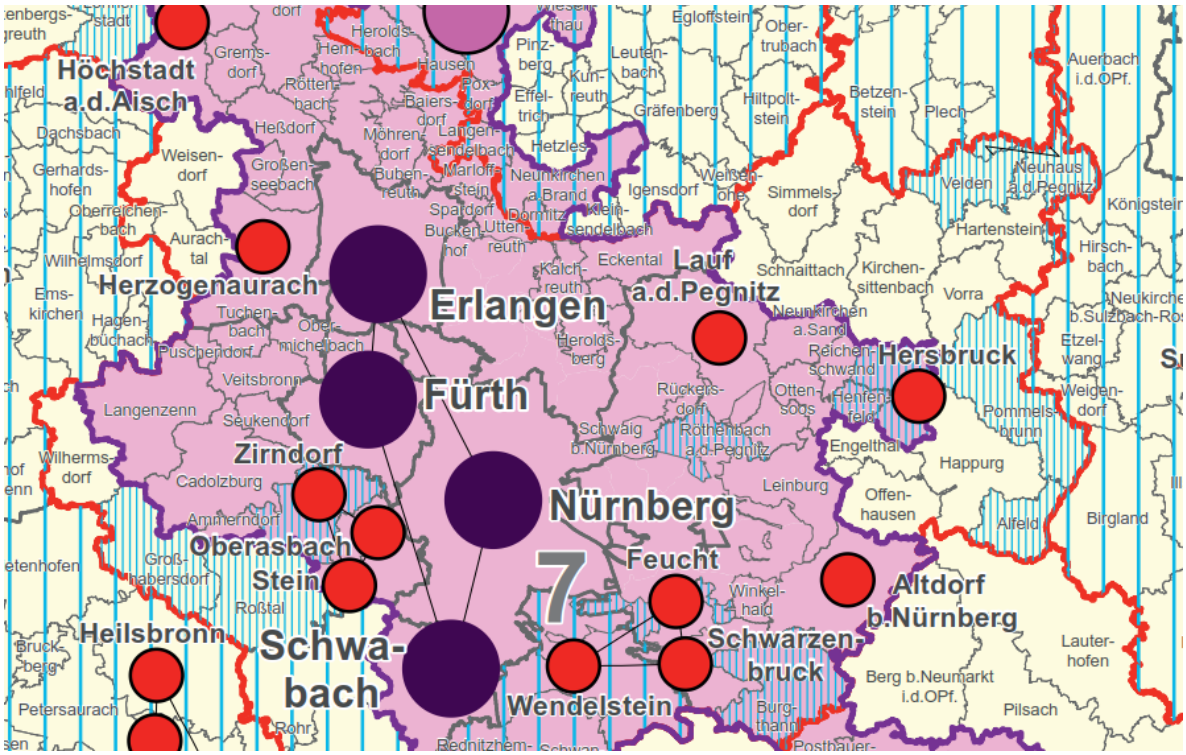

Abbildung 3: Ausschnitt Strukturkarte 2 aus dem LEP, Stand 1.1.2020, o. M.

1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung

(Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

(Z) Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

(G) Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

2.1.7 Mittelzentren

G) Die als Mittelzentrum eingestuften Gemeinden, die Fachplanungsträger und die Regionalen Planungsverbände sollen darauf hinwirken, dass die Bevölkerung in allen Teilräumen mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt wird.

Zu 2.1.7 (B) Mittelzentren stellen mögliche Standorte für zentralörtliche Einrichtungen der gehobenen Versorgung (vgl. 2.1.3) dar. Das sehr dichte Netz der Mittelzentren soll sicherstellen, dass für die Bevölkerung in allen Teilräumen Einrichtungen, die in Qualität und Quantität über die

zentralörtliche Grundversorgung hinausgehen, in zumutbarer Erreichbarkeit zur Verfügung stehen….

Die Festlegung als Mittelzentrum schließt nicht aus, dass im Einzelfall auch oberzentrale Funktionen, beispielsweise im Bildungsbereich, wahrgenommen werden können. Dis gilt insbesondere für Mittelzentren, die bereits eine umfassende Ausstattung mit mittelzentralen Einrichtungen und ein hohes wirtschaftliches Potenzial aufweisen.

3. Siedlungsstruktur

3.1 Flächensparen

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

(G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. […]

A.5.1.2 Regionalplan Planungsregion Nürnberg (7)

Das Planungsgebiet liegt in der Planungsregion Nürnberg und ist im Regionalplan als Mittelzentrum im Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen dargestellt. Darüber hinaus wird eine Entwicklungsachse in West-Ost Richtung Hersbruck/Amberg in den ländlichen Raum abgebildet.

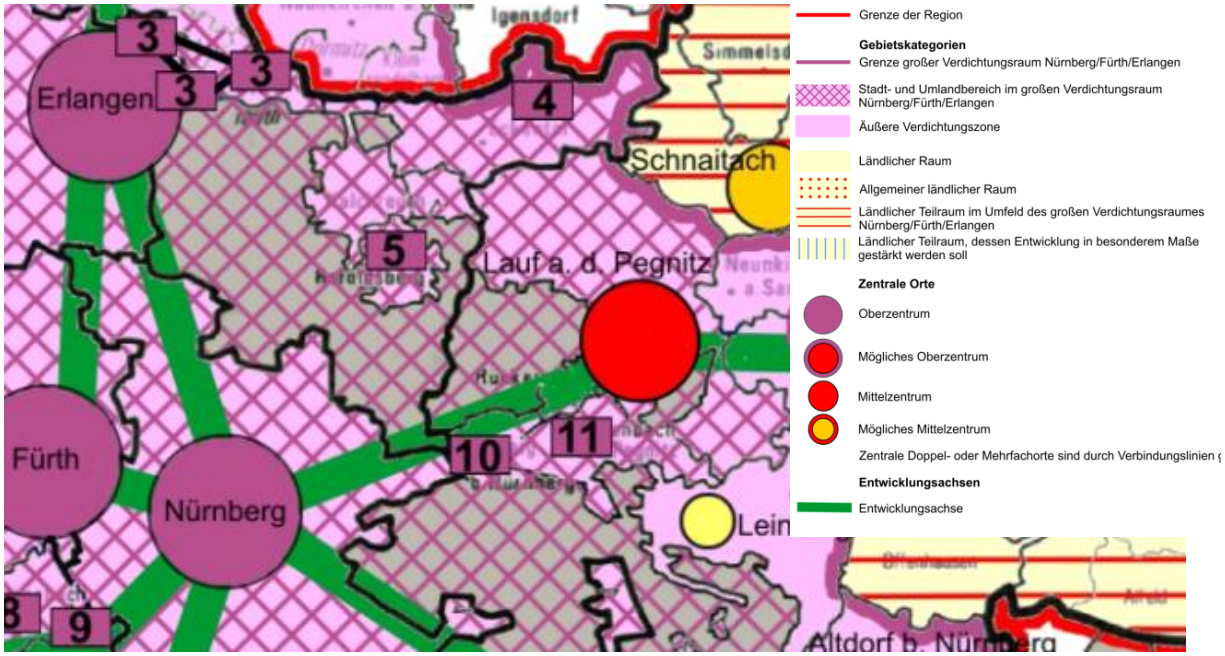

Abbildung 4: Ausschnitt Regionalplan „Planungsregion Nürnberg" Karte 1 Raumstruktur (26.07.2000), o. Maßstab

Folgende Ziele und Grundsätze des Regionalplans sind für die vorliegende Planung einschlägig:

1 Grundlagen und Herausforderungen der Entwicklung in der Region Nürnberg (Stand 01.10.2000)

1.1 Die herausragende Bedeutung der Region Nürnberg innerhalb Bayerns, Deutschlands und Europas soll auch im Interesse einer ausgewogenen Entwicklung des Freistaates Bayern weiter gestärkt werden.

1.2 Die Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit sowie das Erscheinungsbild der Region gegenüber anderen Regionen mit Verdichtungsräumen sollen erhalten und weiterentwickelt werden. Dazu sollen insbesondere die zentrale europäische Verkehrslage der Region weiter aufgewertet und die sich aus der günstigen Verkehrslage ergebenden Standortvorteile für die Entwicklung der Region besser nutzbar gemacht werden.

1.3 Die Wirtschaftskraft der Region soll erhalten und gestärkt werden. Dabei soll insbesondere auf eine Unterstützung des Strukturwandels und der notwendigen Anpassung an sich verändernde Rahmenbedingungen sowie auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und den Ausbau regionaler Wirtschaftskreisläufe hingewirkt werden.

1.4 Auf eine verstärkte Kooperation mit anderen Regionen soll hingewirkt werden. Dabei soll insbesondere die Kooperation mit den an die Region angrenzenden Regionen und den übrigen nordbayerischen Regionen ausgebaut werden.

1.5 Die insbesondere vom großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen ausgehenden Entwicklungsimpulse sollen im Interesse der Entwicklung der Region und Nordbayerns gesichert und gestärkt werden.

1.6 Die natürlichen Lebensgrundlagen, die landschaftliche Schönheit und Vielfalt sowie das reiche Kulturerbe sollen bei der Entwicklung der Region gesichert werden. Die wirtschaftliche, siedlungsmäßige und infrastrukturelle Entwicklung soll unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit erfolgen. […]

2 Raumstruktur

2.1. Raumstrukturelles Leitbild

2.1.1 Die Region Nürnberg soll so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit der unterschiedlich strukturierten Teilräume gewährleistet wird und sich die wesentlichen Funktionen in den einzelnen Teilräumen möglichst gegenseitig ergänzen und fördern. […]

3 Siedlungswesen

3.1. Siedlungsstruktur

3.1.1 In der Region soll die polyzentrale Siedlungsstruktur erhalten werden.

3.1.2 Die Siedlungstätigkeit soll sich in der Regel in allen Gemeinden im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen. […]

3.4 Städtebau

3.4.1 In den Mittelzentren Hersbruck, Lauf a.d. Pegnitz, Roth und Schwabach sowie im möglichen Mittelzentrum Herzogenaurach sollen die Stadtkerne so weiterentwickelt werden, dass sie die ihnen zugedachten Funktionen für den jeweiligen Verflechtungsbereich wahrnehmen können. […]

A.5.1.3 Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 3. Änderung vom 12.12.2018, wird diese Plangebiet, als Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für den ruhenden Verkehr und als Grünfläche dargestellt. Da die Darstellung nicht der vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht, wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.

A.5.2 Baurecht, rechtskräftiger Bebauungsplan

Für das Plangebiet liegen keine Bebauungspläne vor. Im näheren Planungsumgriff befinden sich folgende Bebauungspläne:

- BP Nr. 8 „Erbsenboden“
- BP Nr. 11 „Gänsgasse“
- BP Nr. 13 „Albert-Schweizer-Str.“
- BP Nr. 15 „Siemensstr./Kunigundenstraße“
- BP Nr. 44 „Am Steinbruch“
- BP Nr. 93 „Sondergebiet Krankenhaus“
- BP Nr. 98 „Westlich der Simonshofer Str.“
- BP Nr. 110 „Parkplatz Krankenhaus neu“ (Satzungsbeschluss)

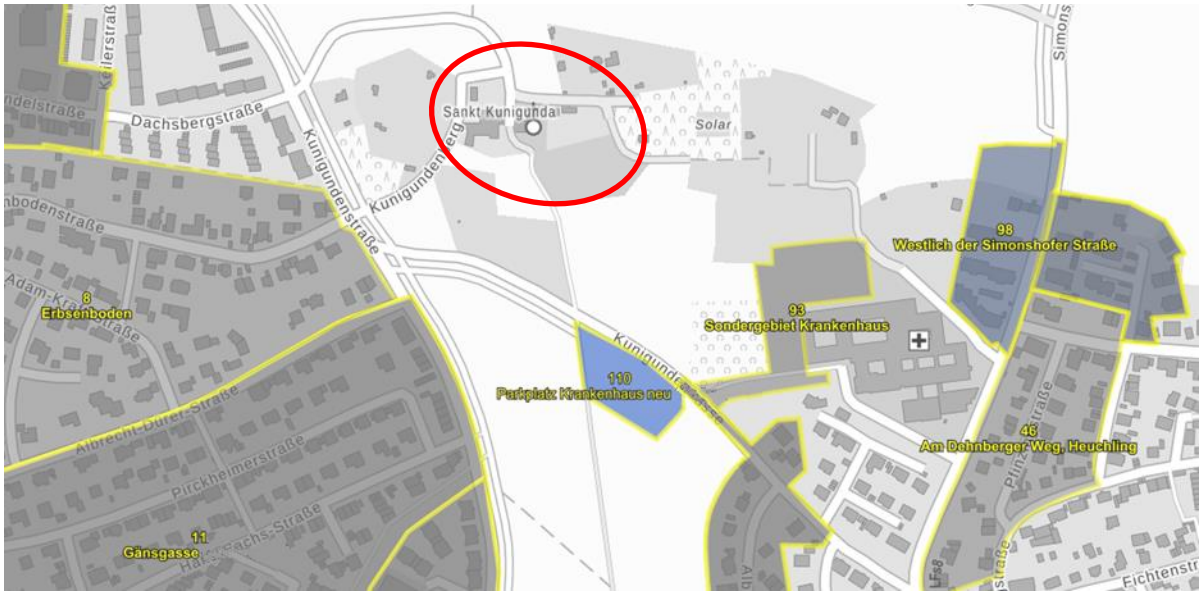

Abbildung 5: Bebauungspläne im Planungsumgriff (Abfrage aus https://geoportal.bayern.de/bayernatlas, Oktober 2020, angepasst)

A.5.3 Naturschutzrecht

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von nach nationalem oder europäischem Recht geschützten Gebieten (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal, Ramsar, FFH- und SPA-Gebiete).

Eine Betroffenheit der umliegenden Schutzgebiete ist mit großer Sicherheit auszuschließen. Im Plangebiet liegt eine Teilfläche des amtlich kartierten Biotops 6433-0118 „Hecken und Feldgehölze nördlich Lauf und Heuchling“. Sie unterliegt keinem gesetzlichen Schutz gemäß § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG („Gesetzlich geschütze Biotope“. Im Rahmen der Planung bleibt sie unverändert erhalten.

In der näheren Umgebung wurden noch weitere Flächen in der amtlichen Biotopkartierung erfasst:

- Nr. 6433-0117 Taleinhänge zum Massenbach und Bereiche um den „Kunigunden-Berg“
- Nr. 6433-0118 Hecken und Feldgehölze nördlich Lauf und Heuchling (weitere 7 Teilflächen
- Nr. 6433-1107 Nasswiesenstreifen im Stadtgebiet von Lauf
- Nr. 6433-1072 Nasswiesen nördlich von Lauf

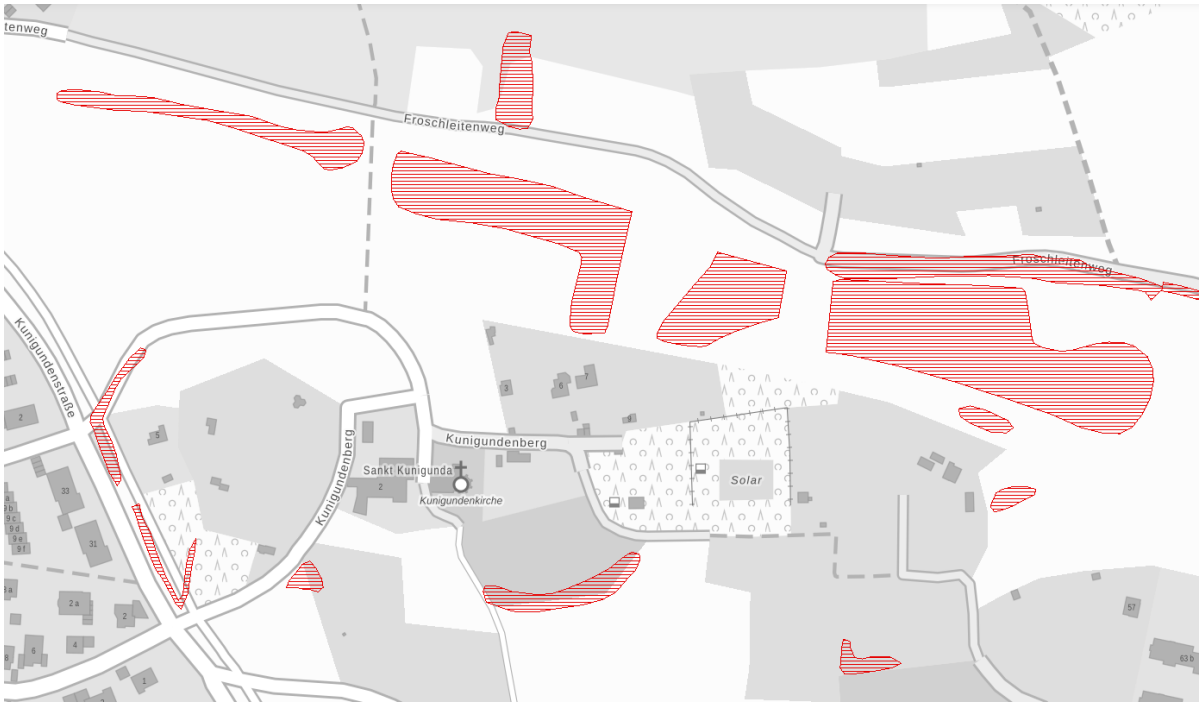

Abbildung 6: Biotopflächen am Kunigundenberg, ohne Maßstab (Abfrage aus https://geoportal.bayern.de/bayernatlas, Oktober 2020)

A.5.4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes ist nach §§ 44 und § 67 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie hat das Ziel, die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahren ist zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung der Planung entgegenstehen und die Bauleitplanung dadurch nicht umgesetzt werden kann und somit das Erfordernis für die Aufstellung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nicht mehr besteht.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes sollen in Sondergebieten die bereits bestehenden Nutzungen im Bereich Gastronomie, Kultur, Kirche und Umweltbildung gesichert werden. Außerdem soll der Bebauungsplan weitere Baumaßnahmen einschränken.

A.5.4.1 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (im Folgenden kurz saP genannt) sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und ggf. hinsichtlich des Vorliegens der Ausnahmegründe des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

A.5.4.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Amtliche Biotopkartierung Bayern (Flachland)
- Online Datenabfrage LfU für den Landkreis Nürnberger Land: Lebensraum Agrarlebensräume, Hecken und Gehölze (s. Anlage)

A.5.4.3 Methodisches Vorgehen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen arten schutzrechtlichen Prüfung (saP)“ mit Stand 01/2015.

Folgende Prüfschritte werden in der nachfolgenden Reihenfolge durchgeführt:

1. Ermitteln und Darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
2. Prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 8 BNatSchG gegeben sind.
3. Ermitteln und Darstellen, ob in Folge des Eingriffs Biotope zerstört werden, die für die dort wildlebenden Tiere der nur nach nationalem Recht streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind (Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG).

Nach derzeitigem Planungsstand sollen die Gehölzbestände im Planungsraum vollständig erhalten bleiben und die baulichen Entwicklungen überwiegend auf bereits bebauten Flächen stattfinden. Weitergehende Untersuchungen zum Artenschutz sind daher zum gegenwertigen Zeitpunkt nicht notwendig.

A.5.4.4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Als Beurteilungsgrundlage für den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ist dabei auf die vorhabenbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzuzielen und diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen.

Bei der Umsetzung der Bauleitplanung kann es zu **baubedingten Störwirkungen** kommen, die beispielsweise von der Intensität von Geräuschimmission aus dem Baubetrieb abhängig sind. Die durchgeführten Maßnahmen können zu Schreckreaktionen der vorhandenen Fauna führen. Da der Wirkraum bereits durch Störwirkungen aus der zeitweisen intensiven Nutzung vorbelastet ist und daher lediglich störungstolerante Tierarten mit einer geringen Fluchtdistanz zu erwarten sind, sind die reinen Störwirkungen vernachlässigbar.

Auf der Grundlage der vorliegenden Planung ist nicht davon auszugehen, dass größere bauliche Anlagen entstehen, die sich von den derzeit vorhandenen Bauten erheblich unterscheiden. Es wird daher angenommen, dass zu keiner Veränderung der **anlagenbedingten Wirkungen** kommen wird.

Der Wirkraum ist durch die typischen **betriebsbedingten** Störwirkungen vorbelastet, die durch die verschiedenen kulturellen, kirchlichen und gastronomischen Nutzungen entstehen. Unter Berücksichtigung dieser Vorbelastungen sind keine nutzungsbedingten Wirkungen mit erheblichen Folgen auf die Fauna zu erwarten, da sich die zu erwartende, nutzungsimmanente Störkulisse nicht in bedeutsamer Weise ändert.

A.5.4.5 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern:

- Zeitliche Optimierung der Baufeldfreimachung – Sollten Eingriffe in den vorhandenen Gehölzbestand erforderlich werden, so sind Rückschnitte oder Rodungen nur in der Zeit von 01.Oktober bis zum 28. Februar gesetzlich zugelassen. Um Störungen von potentiellen Brutquartieren zu vermeiden, sollten sonstige Baufeldfreimachungen ebenfalls außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden.
- Eine ökologische Baubegleitung bei einem Abriss von Bestandsgebäuden sowie bei Eingriffen in den Baumbestand muss durch einen Sachverständigen erfolgen, um eine Schädigung von Höhlenbrütern oder gebäudebesiedelten Vogel- oder Fledermausarten auszuschließen.

A.5.4.6 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Aus der Bauleitplanung ergeben sich keine zwingend notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen).

A.5.4.7 Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Der Bestand ergibt keinen Hinweis auf Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

A.5.4.8 Tierarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene, vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

A.5.4.8.1 Säugetiere

Von den zu prüfenden Säugetierarten haben im vorliegenden Untersuchungsraum ausschließlich mehrere Fledermausarten ihr Verbreitungsgebiet. Die weiteren zu prüfenden Säugetierarten können aufgrund ihres Verbreitungsschwerpunktes ausgeschlossen werden.

Bevorzugte Habitate von Fledermäusen sind strukturreiche Landschaften mit einem Wechsel von Wäldern, Offenlandflächen und langsam fließenden Gewässern oder Stillgewässern. Jagdgebiete stellen vor allem insektenreiche Lufträume über Gewässern, an Waldrändern oder Wiesen dar. Als Sommer- oder Winterquartiere dienen je nach Fledermausart Dachstühle von Gebäuden, Fassadenverkleidungen oder Baumhöhlen. Zwischen ihren Quartieren und den Jagdhabitaten legen Fledermäuse oft mehrere Kilometer zurück.

Ein Vorkommen von Fledermausarten ist sowohl in leerstehenden Gebäuden sowie im östlichen Baumbestand nicht auszuschließen.

Eine Betroffenheit und Beeinträchtigung von Fledermäusen sowie Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können nur ausgeschlossen werden, wenn die o.b. Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

A.5.4.8.2 Lurche

Von den zu prüfenden Lurchen haben im Untersuchungsraum die Knoblauchkröte und der Kammmolch ihre Verbreitungsgebiete (LfU-Onlineabfrage). Im Vorhabengebiet selbst sowie in dessen unmittelbarer Umgebung kommt als Laichgewässer nur ein Tümpel am Krankenhausparkplatz in Frage. Eingriffe in dieses Gewässer oder Einleitung von Oberflächenwasser finden durch das Projekt nicht statt.

Ein Vorkommen der Knoblauchkröte (Pelobates fuscus) im Untersuchungsraum ist unwahrscheinlich, da sie leicht grabbare, lockere, offene oder wenig beschattete Böden benötigt. Dort gräbt sich die Knoblauchkröte tagsüber bis gut einen halben Meter ein. Sie benutzt diese Erdhöhlen regelmäßig und baut sie immer wieder aus. Sie entfernt sich von ihrem Laichgewässer nur etwa 200 bis 400 m.

Der Kammmolch (Triturus cristatus) bewohnt in Bayern ein recht breites Gewässerspektrum, den Schwerpunkt bilden jedoch tiefere, gut besonnte Stillgewässer mit reichlicher Unterwasservegetation. Der Parkplatzweiher entspricht nicht diesen Lebensraumansprüchen.

Eine Betroffenheit und Beeinträchtigung sowie Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Lurche können insgesamt mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

A.5.4.8.3 Käfer

Von den zu prüfenden Käferarten haben im Untersuchungsraum der Eremit und der Große Eichenbock ihre Verbreitungsgebiete (LfU-Onlineabfrage). Im Vorhabengebiet selbst, sowie in dessen unmittelbaren Umgebung sind keine Lebensstätten dieser Arten bekannt, die beide auf Bäume mit großem Stammdurchmesser (BHD >80 cm) für die Larvenentwicklung angewiesen sind.

Eingriffe in den Baumbestand sind durch die Bauleitplanung nicht veranlasst. Eine Betroffenheit und Beeinträchtigung sowie Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für diese Käferarten können insgesamt ausgeschlossen werden.

A.5.4.9 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe die in Kapitel A.5.4.8 genannten Verbote.

Die prüfrelevanten Arten sind in der Tabelle im Anhang aufgeführt. Für einen großen Teil der aufgeführten Arten ist die Empfindlichkeit gegenüber der voraussichtlichen Projektwirkungen so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Trivialarten, wie z.B. Amsel, Blaumeise und Grünfink wurden als eingriffsunempfindlich abgeschichtet, weil die Arten weit verbreitet sind und auf Grund ihrer Lebensraumansprüche eine große ökologische Plastizität aufweisen und ferner diese Arten zwar möglicherweise im Wirkraum als Nahrungsgäste oder Brutvögel vorkommen könnten, die Fläche allerdings durch die nahezu unveränderte Nutzungsfortführung ihre Funktion nicht verliert, bzw. die Arten in ihren Lebensraumansprüchen so unspezifisch sind, dass sie im Umfeld des Wirkraumes noch genügend Ersatzlebensraum finden.

Nachfolgend werden die eingriffsrelevanten Arten behandelt, die als Höhlenbrüter oder Gebäudebewohner von Rodungen, Schnittmaßnahmen oder Abrissarbeiten betroffen sein könnten. Beachtenswert sind hierbei vor allem Spechtarten und Arten die Spechthöhlen nachnutzen (z.B. Gartenrotschwanz), sowie Mehl- und Rauchschwalben, Turmfalke und Feldsperlinge, die Nistplätze an Gebäuden nutzen.

Durch die geplanten Gebäudeerneuerungen werden möglicherweise Habitate beeinträchtigt. Bei Eingriffen in den Gehölzbestand und beider Gebäudeerneuerung ist daher im Vorhinein eine ökologische Bauüberwachung notwendig (Vermeidungsmaßnahme).

A.5.4.10 Zusammenfassung

Die Prüfung hat ergeben, dass durch das Sondergebiet keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Lediglich beim Abriss der Gebäude und bei etwaigen Baumfällungen sind Beeinträchtigungen zu erwarten. Hier muss im Vorfeld eine ökologische Bauüberwachung durchgeführt werden.

A.5.5 Wasserhaushalt

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten. Die Grenze des nächstgelegenen Wasserschutzgebiets „Lauf a.d.Pegnitz, St“ liegt etwa 1 km nordwestlich entfernt.

A.5.6 Immissionsschutz

Im Plangebiet treten Lärmimmissionen vor allem während kultureller Veranstaltungen auf, aber auch durch die gastronomischen Nutzungen und durch den damit verbundenen Straßenverkehr.

Ein immissionsschutzrechtliches Gutachten wurde von der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH aus Bayreuth erarbeitet: „Schalltechnische Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung, Bericht-Nr. 19.11148-b01 vom 09.11.2020“. Es legt für das Planungsgebiet eine Emissionskontigentierung und Richtungssektoren für Gewerbelärm gemäß DIN 45691 fest.

A.5.7 Denkmalschutz

Im Plangebiet liegt die Evangelisch-lutherische Kirche St. Kunigunda. Der einschiffige Bau aus dem späten 15. Jahrhundert wurde nach einem Brand 1911/12 wiederhergestellt und steht heute unter der Aktennummer D-5-74-138-259 unter Denkmalschutz.

Abbildung 7: Kunigundenkirche, Eingangsbereich

Um die Kirche ist das Bodendenkmal D-5-6433-0199 zu finden. Hier ist mit spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Befunden im Rahmen von Bodenarbeiten zu rechnen. Weitere Denkmäler befinden sich nicht im Umfeld.

A.6 Planinhalt

A.6.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 1797/1, 1797/2,1797/4, 1800, 1803 (Teilfläche), 1803/20, 1806, 1812, 1812/1, 1813, 1815 (Teilfläche), 1840, 1850 (Teilfläche), 1851, 1853 und 1898/2, alle Gmkg. Lauf a.d.Pegnitz. Es grenzen folgende Nutzungen an:

- im Norden landwirtschaftlich genutztes Grünland,
- im Osten Gartenflächen und eine Fläche mit einem Wasserhochbehälter,
- im Süden und Westen Gartenflächen und Grünflächen.

A.6.2 Städtebauliche und grünordnerische Konzeption

Der Bebauungsplan umfasst die Darstellung einer Sonderbaufläche anstelle von Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen. Die bebaubaren Bereiche sind mithilfe von Baufenstern festgesetzt. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um schon bebaute Flächen.

A.6.3 Art der baulichen Nutzung

Festgesetzt werden im Bebauungsplan ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gastronomie, Biergarten und Kultur“ sowie ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ökostation“.

A.6.4 Maß der baulichen Nutzung

Als maximal zulässige Grundfläche gilt die in den Nutzungsschablonen festgesetzte Fläche. Terrassenflächen und Freischankflächen im Biergarten werden nicht auf die Grundfläche angerechnet. Die maximale Oberkante der Gebäude darf die in den Nutzungsschablonen festgesetzten Höhen nicht überschreiten. Diese Höhen beziehen sich auf das direkt angrenzende Gelände.

Die in der Planzeichnung festgesetzte Höhe baulicher Anlagen darf ausnahmsweise durch technische Aufbauten wie Schornsteine oder Lüftungsanlagen um bis zu 1.5 m überschritten werden. Technische Aufbauten auf Gebäudedächern müssen von den Dachkanten mindestens um den Betrag ihrer Höhe zurückgesetzt werden.

A.6.5 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mittels Baugrenzen nach §23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind als bauliche Anlagen Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,5 m, Freischankflächen. sowie Nebengebäude im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) BayBO sowie untergeordnete Bauteile zulässig.

A.6.6 Grünordnung

Die vorhandenen Gehölzbestände sind als zu erhalten festgesetzt. Sie sind auch während der Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen zu schützen und bei Ausfall durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen.

Die vorhandenen Parkplatzflächen sind im Zuge einer Neu-Errichtung von Gebäuden zu überarbeiten und durch Baumpflanzungen zu gliedern. Für die zeichnerisch festgesetzten Baumpflanzungen sind Arten der folgenden Artenliste zu verwenden.

Es wird folgende Mindestpflanzqualität festgesetzt: Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen Stammumfang 18-20 cm.

Artenliste:

Aesculus carnea	Rotblühende Kastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winterlinde

Anzupflanzende Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten und bei Ausfall spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode gleichwertig zu ersetzen.

A.6.6.1 Befestigte Flächen

Zufahrts- und Fußwege etc., bei denen eine Verunreinigung durch Lagerung/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Fahrzeugreinigung/-wartung o.ä. nicht zu erwarten ist, sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

Dazu eignen sich z.B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, breitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Schotter- oder Kiesbeläge. Diese befestigten Flächen sind in angrenzende Grünflächen zu entwässern.

A.6.6.2 Einfriedungen

Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig. Sie sind mit einem Bodenabstand von mindestens 10 cm auszubilden. Es sind Maschendrahtzäune und Holzlattenzäune zulässig.

A.6.7 Naturschutzrechtliche Kompensation der Eingriffe

Die Eingriffsregelung verpflichtet einen Eingriffsverursacher dazu, die Möglichkeiten der Vermeidung zu prüfen und unvermeidbare Eingriffe auszugleichen. Für ein Bauleitplanverfahren wird in der Regel der Leitfaden „Bauen im Einklang mit der Natur“ zur Eingriffsbilanzierung angewandt. Es ist vom Verordnungsgeber geplant, dass in Zukunft die Bayerische Kompensationsverordnung auch für Bebauungspläne angewendet wird. Entsprechende Arbeitshilfen bzw. Vollzugshinweise werden derzeit erarbeitet.

Der Bebauungsplan Nr. 111 weicht aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen und der nun geplanten Sondergebiete stark von den Beurteilungsvoraussetzungen des Leitfadens ab. Daher wird die Eingriffsregelung in diesem Verfahren gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung abgearbeitet. Als Eingriffsfläche und Berechnungsgrundlage werden die festgesetzten Baufenster sowie die Flächen für den ruhenden Verkehr angewendet, da es nur hier zu Nutzungsänderungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter kommen kann.

In den übrigen Bereichen des Plangebietes sind durch die Festsetzungen keine Eingriffe zu erwarten.

A.6.7.1 Bewertung des Bestandes

Im Sondergebiet „Ökostation“ sind innerhalb des Baufensters lediglich geringfügige Veränderungen, z.B. durch eine Ergänzung der bestehenden Bauten zur Bienenzucht zu erwarten. Die maximal zulässige Grundfläche wird auf 150 m² festgesetzt.

In den Sondergebieten „Gastronomie, Kultur“ und „Biergarten, Kultur“ werden jeweils Baufenster festgesetzt. Ein Baufenster setzt die Entwicklungsmöglichkeiten für ein zukünftiges Gasthaus mit bis zu 5 Zimmern fest. Die maximal zulässige Grundfläche von 550 m² entspricht weitestgehend der bereits überbauten und versiegelten Fläche des bestehenden Gasthauses.

Um den Fortbestand des Biergartens sicherzustellen wird hier ein Baufenster festgesetzt, das eine Weiterentwicklung des Biergartenbetriebes mit entsprechender Infrastruktur ermöglicht. Die maximal zulässige Grundfläche wird auf 150 m² festgesetzt.

Die als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzten Bereiche umfassen die bereits bestehenden Stellplätze und Parkplatzflächen entlang der vorhandenen Straßen. Hier werden Grünlandflächen in Anspruch genommen.

A.6.7.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Biotop- und Nutzungstyp	Wertpunkte	Planung	Beeinträchtigungsfaktor (1/m²)[1]	Fläche	Kompensationsbedarf (Wertpunkte) nach BayKompV
G4 - Rasenflächen	3	Parkplatz/ Gasthof	1	357 m²	1.071
G211 Extensiv genutztes Grünland	6	Parkplatz	1	574 m²	3.444
P12 Parkanlagen mit altem Baumbestand	10	Baufenster Biergarten	0,4	1.043 m²	4.172
Summen				**1.974 m²**	**8.687**

Bei einer vollständigen Überbauung von bisher unversiegelten Flächen wird ein Beeinträchtigungsfaktor von 1,0 angesetzt.

Für das Baufenster des Biergartens wird hingegen nur ein Faktor von 0,4 angesetzt, da hier aufgrund der festgesetzten Grundfläche von lediglich maximal 150 m², nur ein kleiner Teil überbaut werden kann.

Es ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von insgesamt 8.687 Punkten.

A.6.7.3 Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen

Für den naturschutzfachlichen Ausgleich wird nach Bayerischer Kompensationsverordnung (Stand 2014) ein Ausgleich von 8.687 Wertpunkte benötigt. Die Kompensation findet sowohl innerhalb des Gebietes, als auch auf externen Flächen bzw. durch das Ökokonto statt.

Die Lage und Abgrenzung der Ausgleichsflächen werden im späteren Verfahren ergänzt.

A.6.8 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Durch die bisherige Nutzung als Gastronomie bzw. Biergarten, ist die Erschließung und die ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung bereits gewährleistet.

A.6.8.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die im Plangebiet bereits vorhandene Straße „Kunigundenberg“. Diese ermöglicht den Zugang zu den Parkplätzen sowie zur Gastwirtschaft und zum Biergarten.

A.6.8.2 Energieversorgung

Im Plangebiet befinden sich bereits Versorgungseirichtungen. Zur Herstellung der Erschließung bzw. zum Umgang mit bereits verlegten Leitungen sind die einschlägigen DIN-Vorschriften zu beachten.

A.6.8.3 Telekommunikation

Hinsichtlich der Versorgung des Plangebiets mit Telekommunikationsinfrastruktur sind die Hinweise und Anregungen der Telekommunikationsunternehmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beachten.

A.6.8.4 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Wasserversorgung ist möglich. Der zuständige Betreiber sind die Stadtwerke Lauf a. d. Pegnitz.

A.6.8.5 Abwasser-, Niederschlagswasserbeseitigung, Müllentsorgung

Ein Anschluss an die bestehende Abwasserentsorgung ist möglich. Sie erfolgt im Trennsystem.

Unverschmutztes Niederschlagswasser ist, soweit möglich, vor Ort auf dem Grundstück über die belebte Oberbodenschicht zu versickern. Niederschlagswasser, das nicht vor Ort versickert werden kann, kann in den Kanal eingeleitet werden.

Hinsichtlich der Entwässerung der Baugrundstücke wird auf die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz (Entwässerungssatzung — EWS) in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.

Die Abfallentsorgung des Gebiets ist so zu organisieren, dass ein Rückwärtsfahren der Müllfahrzeuge vermieden wird.

A.6.8.6 Löschwasserversorgung

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf ist gemäß der geplanten baulichen Nutzung zu bemessen. Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) herangezogen werden.

Die erforderliche Löschwassermenge ist in einer maximalen Entfernung von 300 Meter über geeignete Löschwasserentnahmemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Als Löschwasserentnahmestellen können Unter- oder Überflurhydranten nach DIN 3221, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 oder auch Löschwasserteiche nach DIN 14 210 angesehen werden. Für den Erstangriff/-einsatz sind grundsätzlich Unter- oder Überflurhydranten aus der öffentlichen Löschwasserversorgung anzusetzen. Hierbei sind für eine Löschgruppe mindestens 800 Liter/min sicherzustellen.

Unter Bezugnahme des auf den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr mitgeführten Schlauchmaterials ist mindestens eine geeignete Löschwasserentnahme zu den einzelnen Objekten im geplanten Gebiet in maximal 100 Meter erforderlich, um das Wasser zum Einsatzfahrzeug heranzuführen und nach Druckerhöhung an die Einsatzstelle zu verteilen.

A.6.9 Schallimmissionsschutz

Ein immissionsschutzrechtliches Gutachten wurde von der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH erarbeitet und in den Bebauungsplan eingearbeitet. Es werden darin für die Sondergebiete SO1 „Gastronomie, Kultur“ und SO2 „Biergarten, Kultur“ Emissionskontigente L_{EK} nach DIN 45691 für die Tagzeit (6:00 Uhr – 22:00 Uhr) und Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr festgelegt.

Teilfläche	*Emissionskontingent L_{EK} in dB*	
	Tag (6:00 Uhr - 22:00 Uhr)	*Nacht (22:00 Uhr - 6:00 Uhr)*
SO 1	*62*	*48*
SO 2	*68*	*58*

Abbildung 8: Zulässige Emissionskontigente LEK nach DIN 45691

Außerdem wurden drei Richtungssektoren A-C festgelegt, in denen eine Erhöhung der Emissionskontigente L_{EK} um Zusatzkontingente $L_{EK\,zus}$ möglich ist.

Richtungssektor k (Nord ≙ 0°)	*Zusatzkontingent $L_{EK,zus}$ in dB für Richtungssektor*	
	Tag	*Nacht*
A (0° - 130°)	*+ 0*	*+ 0*
B (130° - 190°)	*+ 5*	*+ 1*
C (190° - 0°)	*+ 4*	*+ 0*

Der Gutachter erarbeitete entsprechende Festsetzungsvorschläge und einen Hinweis, die unverändert in die Planung übernommen wurden.

A.6.10 Flächenbilanz

Tabelle 1: Flächenbilanz Geltungsbereich

Flächennutzung	Fläche	Anteil
Sonderbaufläche	23.756 m²	85 %
Verkehrsflächen	2.507 m²	9 %
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	1.587 m²	6 %
Fläche gesamt	**27.850 m²**	**100 %**

Abbildung 9: Westseite bestehendes Hotelgebäude

A.7 Wesentliche Auswirkungen der Planung auf Umwelt und Natur

Durch das Aufstellen des Bebauungsplans ergeben sich Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter. Bei den betroffenen Bereichen handelt es sich um einen bestehenden Gastronomiestandort, extensiv genutzte Wiesenbereiche mit der Ökostation, den bestehenden Biergartenbereich mit altem Baumbestand und Flächen die für kulturelle und sportliche Veranstaltungen genutzt werden.

Es sind keine Natura-2000-Gebiete, Schutzgebiete gem. §§ 23-30 BNatSchG oder Wasserschutzgebiete von der Planung betroffen.

Der Bebauungsplan umfasst insgesamt eine Fläche von etwa 27.850 m². Es kann künftig eine Grundfläche von maximal 850 m² überbaut werden. Es kommt nur zu einer verhältnismäßig geringen Neuversiegelung von Flächen.

Aufgrund der Lage im Randbereich der Siedlungsfläche ist vorwiegend mit dem Vorkommen von Tierarten aus der Gruppe der „Ubiquisten“ und Kulturfolgern zu rechnen. Darüber hinaus können typische, heimische Tiere der Wälder im Untersuchungsgebiet vorkommen.

Innerhalb des Vorhabenraumes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Im Zuge der Versiegelung ergeben sich Beeinträchtigungen auf den Boden, da dieser in den versiegelten Bereichen seine Funktionen als Puffer-, Speicher-, Transport- und Filtermedium nicht mehr erfüllt.

Außerdem führt die Bodenversiegelung zu Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, da es zu einer Reduzierung der Niederschlagsversickerung und der Grundwasserneubildung kommt.

Durch die Parkplätze handelt es sich um eine verhältnismäßig kleine zusätzliche Flächeninanspruchnahme, auf einer durch die bisherigen Nutzungen bereits vorbelasteten Fläche. Daher kann von Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit auf den Boden- und Wasserhaushalt ausgegangen werden.

Die Luftqualität wird zeitweise durch die Verkehrsbelastung bei größeren Veranstaltungen beeinträchtigt. Im Untersuchungsgebiet kommt es zu keiner Nutzungsänderung, sodass es zu keiner weiteren Beeinträchtigung des Kleinklimas kommt.

Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima durch eine vermehrte Emission von Schadstoffen und Treibhausgasen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Zur Klärung der Betroffenheit des Menschen und seiner Gesundheit durch Lärmimmissionen wurde eine schalltechnische Untersuchung durch die IBAS Ingenieurgesellschaft mbH erarbeitet. Die vom Gutachter ermittelten Emissionskontingente wurden in die Planung eingearbeitet.

B Umweltbericht

B.1 Einleitung

Die Stadt Lauf a. d. Pegnitz möchte mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich Kunigundenberg die bereits bestehenden Nutzungen sichern. Es soll durch die Festsetzung von fünf Sonstigen Sondergebieten (SO) der Fortbestand der traditionellen Nutzungen sichergestellt und die Erneuerung der gastronomischen Einrichtungen unter Berücksichtigung der denkmalgeschützen Kirche „Sankt Kunigunda“ ermöglicht werden.

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 3.Änderung vom 12.12.2018, wird diese Fläche, als Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für den ruhenden Verkehr und als Grünfläche dargestellt. Da sich die geplante Festsetzung von Sondergebieten nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickeln lässt, ist im Parallelverfahren dessen Änderung erforderlich.

B.1.1 Planungsrelevante Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

B.1.1.1 Ziele aus Fachgesetzen

Für die vorliegende Bauleitplanung werden die planungsrelevanten Ziele der aufgeführten Fachgesetze, jeweils in der aktuellen Fassung, folgendermaßen berücksichtigt:

- BauGB
  insb. (Belange des Umweltschutzes), § 1a (Ergänzende Vorschriften des Umweltschutzes), § 2 Abs. 4 (Umweltprüfung) und § 2a i.V.m. Anlage 1 (Umweltbericht)
  - Prüfung der Auswirkungen auf Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7) durch vorliegenden Umweltbericht
  - Dokumentation möglicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie deren Vermeidung und Kompensation als Grundlage für die gemeindliche Abwägung
- BNatSchG
  insb. § 14 i.V.m. § 15 (Eingriffsregelung), §§ 20-33 (Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft), § 39 (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (Artenschutz)
  sowie
  BayNatSchG
  insb. Art. 4 (Grünordnungspläne), Art. 16 (Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile), Art. 19 (Arten- und Biotopschutzprogramm) und Art. 23 (Gesetzlich geschützte Biotope)
  - Festsetzung von Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich und Festsetzung grünordnerischer Maßnahmen zur Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
  - konfliktarmer Standort, da hauptsächlich Bereiche mit geringer und mittlerer Bedeutung für Natur und Landschaft von der Planung betroffen sind
  - Flächen mit höherer naturschutzfachlicher Wertigkeit werden nicht in Anspruch genommen

- Keine Betroffenheit geschützter Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützter Biotope durch die Planung

- BImSchG
  insb. i.V.m. der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1 (Lärmimmissionen)

- BBodSchG
  insb. §§ 4-10 (Grundsätze und Pflichten zur Vermeidung schädlicher Bodenverunreinigungen)

  - Vermeidungsmaßnahmen, um schädliche Bodenveränderungen zu minimieren, z.B. Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen und Gehölzpflanzungen

- WHG
  insb. Abschnitt 4 „Bewirtschaftung des Grundwassers“ (Entwässerung/Niederschlagswasserbeseitigung)
  sowie
  Bayerisches Wassergesetz

  - Wahl eines Standortes, an dem keine Oberflächengewässer betroffen sind oder direkt beeinträchtigt werden können

  - Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, um nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften, insb. des Grundwassers, zu minimieren; z.B. Niederschlagsversickerung auf dem Grundstück über die belebte Bodenschicht und Verwendung versickerungsfähiger Beläge

- BayDschG

  - Festlegung von Baufenstern, in denen voraussichtlich keine Bau- und Bodendenkmäler betroffen sind

  - Hinweis auf Vorgehensweise beim Auffinden von Denkmälern.

B.1.1.2 Natura-2000-Gebiete

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von nach nationalem oder europäischem Recht geschützten Gebieten (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal, Ramsar, FFH- und SPA-Gebiete).

Das Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ (DE 6533-471) liegt ca. 1,7 km westlich. Eine Betroffenheit der umliegenden Schutzgebiete ist auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung ist auch in Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete mit anderen Plänen oder Projekten unwahrscheinlich.

B.1.1.3 Weitere Schutzgebiete

Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts (§§ 23-29 BNatSchG) oder des Wasserrechts (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) befinden sich nicht im räumlich-funktionalen Umfeld des Plangebietes und werden daher durch die Planung nicht berührt.

Im Plangebiet liegt das amtlich kartierte Biotop 6433-0118 „Hecken und Feldgehölze nördlich Lauf und Heuchling“. Dieses besteht aus naturnahen Hecken mit Schlehe sowie Rosen,

Weißdorn, Hasel und Hartriegel. Es unterliegt keinem gesetzlichen Schutz nach §30 art.23 BNatSchG. Im Rahmen der Planung bleibt es unverändert erhalten.

B.1.1.4 Landesentwicklungsprogramm/Regionalplan

Die Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplans Planungsregion Nürnberg sind ausführlich in der städtebaulichen Begründung (siehe Kap. A.4.2) beschrieben und werden mit der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete oder ein regionaler Grünzug liegen nicht im näheren Umfeld der Planung.

B.1.1.5 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Die überplanten Flächen sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Stadt Lauf a.d.Pegnitz als Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für den ruhenden Verkehr und als Grünfläche dargestellt.

Da sich der Bebauungsplan mit der geplanten Ausweisung von fünf Sondergebieten nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickeln lässt, ist dessen Änderung erforderlich. Diese erfolgt im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

B.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

B.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

B.2.1.1 Fläche

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,7 ha. Derzeit sind im Planungsgebiet Versiegelungen durch die Erschließungsstraße „Kunigundenberg“ vorhanden. Weiterhin sind das ehemalige Hotel und die Gebäude des Biergartens sowie die Kirche St. Kunigund als bauliche Einrichtungen zu nennen. Es sind größere Bereiche als Stellplatzflächen bzw. als Wege und Plätze versiegelt. Der überwiegende Flächenanteil im Gebiet ist jedoch ohne jede bauliche Nutzung und weder befestigt noch versiegelt.

Bezüglich Funktion und Wertigkeit der Fläche für die einzelnen Schutzgüter siehe nachfolgende Kapitel.

B.2.1.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die südöstlichen Bereiche sind durch den alten und hochwertigen Baumbestand im Bereich der Kunigundenkirche geprägt. Durch Baum-Bestandserhebungen sind verschiedene Schädigungen im Wurzel- und Kronenbereich dokumentiert.

Unter dem Kronendach der Winter-Linden (Tilia cordata), Stiel-Eichen (Quercus robur) und Rosskastanien (Aesculus hippocastaneum) befinden sich Holzbauten mit Ausschank, Lager, Toiletten und Nebenanlagen, sowie der Biergartenbereich. Östlich angrenzend sind zwei Flächen mit Spielgeräten vorhanden.

Der Reigenplatz unterhalb des Biergartens ist als intensiv gepflegte Rasenfläche relativ artenarm und wird von geschnittenen Hecken nach Süden begrenzt. Unterhalb schließen sich naturnahe Hecken an und darauf extensiv genutzte Wiesenflächen im weiteren Hangbereich.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ von mittlerer Bedeutung.

B.2.1.3 Boden

Beim Ausgangsgestein handelt es sich um Feuerletten (Knollenmergel), der aus Tonstein mit dolomitischen und sandigen Einlagerungen gebildet wird (Geologische Karte Bayerns 1:500.000).

Als Bodentyp kommt im Plangebiet fast ausschließlich Regosol aus (Grus-) Schluff bis Lehm (Deckschicht) über (Grus-) Sand bis Sandlehm (Sandstein), gering verbreitet über Sandstein vor.[1]

Seltene Bodenarten oder geologische Besonderheiten sind im Gebiet nicht vorhanden.

Der Boden ist durch die vorhandenen Nutzungen vorbelastet. Beispielsweise führt das Befahren mit schwerem Gerät im Zusammenhang mit Veranstaltungen zu Verdichtungen. Auch der Bodenbereich unter dem Baumbestand zeigt Schädigungen durch die zeitweise intensive Nutzung.

Die intensive Nutzung des Reigenplatzes führte in den vergangenen Jahren schon zu einer weitgehenden Zerstörung der Vegetationsschicht. Es ist davon auszugehen, dass die Bodenfunktionen durch die intensive Nutzung teilweise eingeschränkt sind.

Weiterhin kommt es zu Schadstoffemissionen (Reifenabrieb, Streusalz, etc.) durch den Verkehr auf den Straßenflächen im Gebiet. Zudem kann das im Winter auf den Straßen verteilte Streusalz, z. B. auch über Sprühnebel, in das Planungsgebiet eingetragen werden.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

B.2.1.4 Wasser

Im Plangebiet befinden sich weder Fließ- noch Stillgewässer. Zum Grundwasserflurabstand liegen keine Informationen vor.

Der Vorhabenraum befindet sich nicht in einem wassersensiblen Bereich. Dort kann sich der Einfluss des Wassers auf die Nutzungen auswirken, beispielsweise bei zeitweise hoch anstehendem Grundwasser bzw. Schichtwasser.

Durch den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung auf benachbarten Flächen kann es zu Schadstoffeinträgen in das Grundwasser kommen. Von den umliegenden Straßen kann das im Winter verteilte Streusalz z. B. über Sprühnebel in den Vorhabenraum eingetragen werden.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

B.2.1.5 Luft und Klima

Der Planungsraumes ist Teil einer innerstädtischen Grünverbindung und hat daher für die Kalt- und Frischluftproduktion sowie für den Luftaustausch eine maßgebliche Bedeutung.

[1] Bayerisches Landesamt für Umwelt, UmweltAtlas Bayern, *https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/umweltatlas/index.htm;* 06.10.2020

Eine Vorbelastung besteht derzeit kaum, da sich die intensive kulturelle Nutzung auf wenige Tage im Jahr beschränkt und von angrenzenden Flächen keine Belastungen auf das Gebiet einwirken.

Die Gebäude und Verkehrsflächen auf dem Kunigundenberg bestehen bereits seit vielen Jahren. Diese überbauten Flächen nehmen nur einen verhältnismäßig geringen Raum ein und wirken sich daher kaum auf das Kleinklima aus.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von höherer Bedeutung.

B.2.1.6 Landschaft

Das Planungsgebiet gehört zum Naturraum „Mittelfränkisches Becken“ (113)[2] und ist eine Untereinheit zum Naturraum „Fränkisches Keuper-Liasland“ (D59)[3].

Die Freifläche innerhalb des Vorhabenraums wird durch den vorhandenen Baumbestand bereichert und ist Teil eines großräumigen Freiraumverbundes im Übergangsbereich zur Landschaft.

Die Fläche ist durch ihre Exponierung hin zum Stadtgebiet von Lauf a.d.Pegnitz gut einsehbar. Die bestehenden Hotelgebäude sind für das Landschaftsbild und das Baudenkmal Kunigundenkirche als eine Vorbelastung zu werten.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von höherer Bedeutung.

B.2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Evangelisch-lutherische Kirche St. Kunigunde ist denkmalgeschützt. Der einschiffige Bau aus dem späten 15. Jahrhundert wurde nach einem Brand 1911/12 wiederhergestellt und steht heute unter der Aktennummer D-5-74-138-259 unter Denkmalschutz.

Um die Kirche ist das Bodendenkmal D-5-6433-0199 zu finden. Hier ist mit spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Befunden im Rahmen von Bodenarbeiten zu rechnen.

Das Planungsgebiet weist insgesamt eine geringe Bedeutung für das Schutzgut auf. Die Kapelle und ihr direktes Umfeld sind jedoch von hoher Bedeutung.

B.2.1.8 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Für die landschaftsbezogene Erholung sind der Vorhabenraum selbst sowie das Umfeld von großer Bedeutung. Es befinden sich Erholungseinrichtungen und Wanderwege im Geltungsbereich. Die Lage im Norden der Stadt ist geeignet für eine naturverbundene Erholungsnutzung. Vorbelastungen bestehen durch das Verkehrsaufkommen auf den umliegenden Straßen und den damit verbundenen Eintrag von Staub-, Lärm- und Luftschadstoffen.

Der Vorhabenraum ist für das Schutzgut von mittlerer Bedeutung.

[2] Naturraumeinheiten nach Meynen/Schmithüsen et al. „Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands“ 1962

[3] Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2008): Daten zur Natur 2008. – Münster (Landwirtschaftsverlag): 10-11

B.2.1.9 Wechselwirkungen

Soweit relevant sind die Wechselwirkungen bereits in den obigen Kapiteln bei den jeweiligen Schutzgütern im Zuge der Bewertung der jeweiligen schutzgutspezifischen Funktionen beschrieben.

B.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

B.2.2.1 Wirkfaktoren

Mit dem geplanten Vorhaben gehen während der Bau- und Betriebsphase Auswirkungen unterschiedlicher Art auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i einher. Gemäß Anlage 1 BauGB können diese direkter oder indirekter, sekundärer, kumulativer, grenzüberschreitender, kurz-, mittel-, langfristiger, ständiger oder vorübergehender sowie positiver oder negativer Art sein.

Zu prüfen sind dabei unter anderem folgende Wirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Anlage 1 des BauGB:

- Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten
- Nutzung natürlicher Ressourcen (insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt), wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist
- Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen
- Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihre Beseitigung und Verwertung
- Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen)
- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme durch die mögliche Betroffenheit von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder durch die Nutzung natürlicher Ressourcen
- Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels
- eingesetzte Techniken und Stoffe

Diese Wirkbereiche werden nachfolgend, bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter bzw. Umweltschutzbelange, insofern geprüft, wie es nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise möglich ist.

B.2.2.2 Fläche

Im südlichen Teilbereich sind mit dem Hotel und dem Biergartenbetrieb bereits relativ großflächige Gebäude vorhanden. Hier sollen im Bebauungsplan die Straßen- und Stellplatzflächen neu geordnet werden. Die Neubebauung wird die vorhandenen Bestandgebäude ersetzen. Es wird eine angemessene, bodensparende bauliche Dichte ermöglicht, ohne großflächige neue Versiegelungen.

Eine Überbauung führt stets zu Flächenversiegelungen mit weitreichenden Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter wie den Naturhaushalt, den Boden, das Wasser usw. die in den nachfolgenden Kapiteln beim jeweiligen Schutzgut erläutert werden.

B.2.2.3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bei Realisierung der Planung geht die Vegetation in den künftig überbauten Bereichen vollständig verloren.

Fällungen von Gehölzen sollen vermieden werden. Die Bebauung soll weitestgehend im Bereich der jetzigen Bebauung stattfinden, da das bestehende Hotelgebäude abgerissen und durch einen Neubau ersetzt wird.

Der Verlust etwaiger Gehölze und Grünlandflächen durch die Nutzung als Sondergebiet oder Parkplatz wird im Zuge der Kompensationsmaßnahmen des Bebauungsplans sowohl innerhalb des Gebietes als auch auf externen Flächen bzw. durch das städtische Ökokonto/externe Flächen ausgeglichen.

Bau- und betriebsbedingt kann es generell zum Funktionsverlust oder zu Funktionsbeeinträchtigungen von Tierlebensräumen im näheren Umfeld kommen, da Lärm und optische Störeffekte auf die Fauna einwirken. Außerdem können Erholungssuchende und freilaufende Haustiere die Wildtiere in der Umgebung stören. Zudem kann sich die Straßen-/Gebäudebeleuchtung auf die Tierwelt, wie beispielsweise nachtaktive Fluginsekten und Vögel, auswirken.

Die Planung führt voraussichtlich jedoch nicht zu einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, so dass es zu geringen Auswirkungen auf das Schutzgut kommen wird.

B.2.2.4 Boden

Im Zuge der Planrealisierung wird gewachsener, belebter Boden in einem geringen Umfang in Anspruch genommen, der in seinen Funktionen als Filter, Pflanzen- und Tierlebensraum, Produktionsgrundlage, für die Wasserversickerung und -verdunstung sowie die Klimaregulierung nicht ersetzbar ist. Die beanspruchten Böden sind durch die derzeitigen Nutzungen bereits anthropogen überprägt.

Während der Bauphase kann es zu zusätzlichen Belastungen des Bodens durch Bodenverdichtung kommen. Durch die Versiegelung und Überformung der für die Erschließung erforderlichen Verkehrsflächen und der baulich nutzbaren Flächen sind unausweichlich Leistungseinbußen für den Naturhaushalt gegeben.

Werden bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen Boden- und Untergrundverunreinigungen angetroffen, die gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind, so sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen.

Die Planung führt voraussichtlich zu einem mittleren Eingriff in das Schutzgut.

B.2.2.5 Wasser

Die Neuversiegelung von bisher unversiegelter Fläche verringert die Filtermöglichkeit des Oberflächenwassers durch die bewachsene Bodenschicht und hat somit negative Auswirkungen für das Schutzgut Wasser. Die Versiegelung der Flächen im Gebiet führt außerdem zu einer Reduzierung des Regenrückhaltes in der Landschaft sowie einer eingeschränkten Versickerung und Grundwasserneubildung.

Dem kann durch Festsetzungen im Bebauungsplan zur Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb des Plangebiets entgegengewirkt werden. Dadurch können Auswirkungen auf das Schutzgut reduziert werden und Hochwasserspitzen im Vorfluter vermieden werden.

Die Planung führt voraussichtlich zu mittleren Auswirkungen auf das Schutzgut.

B.2.2.6 Luft und Klima

Über den künftig versiegelten Bereichen kommt es zu einer Erhöhung der Lufttemperatur und dementsprechend zu Auswirkungen auf das Mikroklima. Während der Bauarbeiten ist mit einer Zunahme der Luftbelastung durch Staub und den Betrieb von Maschinen und Fahrzeugen zu rechnen.

Da es im Vergleich zur derzeitigen Situation nicht zu einer erheblichen Veränderung der Kalt- und Frischluftentstehung oder des Luftabflusses kommen wird, sind Beeinträchtigungen für das Schutzgut nicht zu erwarten.

Die Planung führt voraussichtlich zu geringen Auswirkungen auf das Schutzgut.

B.2.2.7 Landschaft

Das Plangebiet bildet einen Teilbereich des Ortsrandes von Lauf a.d.Pegnitz. Die Erneuerung der Gastronomieeinrichtungen soll sich den vorhandenen Baumbeständen und der Kunigundenkirche unterordnen. Es sind keine wesentlichen Geländeveränderungen oder Vegetationsverluste zu erwarten.

Die Planung führt voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.

B.2.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Voraussichtlich werden von der Planung keine Kulturgüter oder sonstigen wertvollen Sachgüter betroffen sein. Werden bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde aufgefunden, sind diese unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG) sowie unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 BayDSchG).

Das Umfeld der Kunigundenkirche ist derzeit durch die bestehenden Hotelbauten optisch beeinträchtigt. Mit einer Verschlechterung der Situation und neuen Risiken für das kulturelle Erbe ist nicht zu rechnen.

Die Planung führt voraussichtlich zu keinem Eingriff in das Schutzgut.

B.2.2.9 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Im Zuge der Erschließung und Bebauung des Geltungsbereiches können vorübergehende Lärm- und Immissionsbelastungen durch den Maschinen- und Geräteeinsatz bzw. durch temporären, zusätzlichen Verkehr auftreten.

Betriebsbedingt sind Lärmemissionen aus dem Gaststättenbetrieb (Biergarten/Kultur) zu erwarten, die durch Festsetzungen im Bebauungsplanverfahren auf ein angemessenes Maß reduziert werden müssen. Erhebliche negative Auswirkungen für das Schutzgut sind demnach nicht zu erwarten.

Die Planung führt voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.

B.2.2.10 Wechselwirkungen

Den größten Eingriff in den Naturhaushalt und die Landschaft stellt die Bodenversiegelung dar, die sich nicht nur auf die Schutzgüter, sondern auch auf deren Wechselbeziehungen zueinander auswirkt.

B.2.2.11 Belange des technischen Umweltschutzes

Durch eine Erneuerung der vorhandenen gastronomischen Gebäude ist mit einer Minderung von Emissionen im Vergleich zur bisherigen Nutzung zu rechnen, da Neubauten strengeren Wärmedämm- und Energieeinsparungs-Standards unterliegen. Die Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität bzw. die Verringerung von erheblichen Umweltauswirkungen durch Schadstoffemissionen, ist bei Neubauten gewährleistet.

Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ist sowohl während der Bauphase als auch im laufenden Betrieb durch die bereits bestehenden Einrichtungen gewährleistet. Unbelastetes Niederschlagswasser wird soweit möglich vor Ort versickert. Schmutzwässer werden der städtischen Kläranlage zugeführt.

Das Plangebiet verfügt laut Energie-Atlas mit einer jährlichen Globalstrahlung von 1075 - 1089 kWh/m² über sehr günstige Voraussetzungen für die Nutzung von Solarenergie.[4] Die Errichtung von Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen ist gemäß Bebauungsplan auf den Dachflächen möglich.

Auch die Anlage von Erdwärmesonden ist teilweise aus geologischer Sicht möglich (vgl. Energieatlas Bayern) und wird durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

B.2.2.12 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenbereiche oder wassersensibler Bereiche. Da das Niederschlagswasser vor Ort versickert werden soll und keine großflächigen Versiegelungen neu geschaffen werden, entsteht keine wachsende Anfälligkeit hinsichtlich der Gefahr von Sturzfluten in Siedlungsgebieten.

[4] Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie: Energie-Atlas Bayern. Solarenergie. Globalstrahlung – Jahresmittel. https://geoportal.bayern.de/energieatlas-karten/?wicket-crypt=WKRa082y_Hw&wicket-crypt=HF5VeymMRVQ [Zugriff: 06.02.2020]

Das Stadtgebiet von Lauf a.d.Pegnitz gehört zu keiner Erdbebenzone[5], d.h. die Anfälligkeit gegenüber dadurch bedingten Unfällen oder Katastrophen ist äußerst gering.

B.2.2.13 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es liegen keine Kenntnisse darüber vor, ob die Planung in Kumulierung mit benachbarten Vorhaben, auch hinsichtlich von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz, zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnte.

B.3 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung

Würde die Bebauungsplanung nicht durchgeführt werden, ist die Fortführung der bisherigen Nutzungen wahrscheinlich. Die als Grünland genutzten Bereiche des Geltungsbereiches würden weiterhin als Grünland genutzt. Das bestehende Hotelgebäude würde weiterhin bis zu seinem Abriss bestehen.

Die anthropogene Nutzung der Fläche würde sich wie bisher auf die Schutzgüter auswirken.

Bei Nicht-Realisierung der Planung, werden die bestehende Nutzung des Biergartens, sowie die kulturellen, kirchlichen und sportlichen Veranstaltungen fortgeführt. Bereits seit dem 18. Jahrhundert ist hier eine Gastwirtschaft verortet. Historisch gesehen hat der Kunigundenberg mit der derzeitigen Nutzung für die Laufer Bürger eine große Bedeutung.

Eine Inanspruchnahme einer alternativen Fläche für diese Aktivitäten, könnte je nach Beschaffenheit des Alternativstandortes zu geringeren, aber auch höheren Auswirkungen auf die Landschaft und den Naturhaushalt führen.

B.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

B.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Verhinderung und Verringerung

Eine grundsätzliche Minimierung des Eingriffes erfolgt durch die Standortwahl des Gebietes mit bereits bestehender Bebauung und der Fortführung der Nutzung als Gaststätten- und Biergartenbetrieb. Das Gebiet ist bereits gut erschlossen.

In der folgenden Tabelle werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die bereits in den vorhergehenden Kapiteln genannt wurden, zusammengefasst.

Tabelle 2: Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Schutzgut	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Fläche	▪ sparsamer Gebrauch der Fläche durch Fortsetzung einer bestehenden Nutzung.
Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt	▪ Durchführung notwendiger Baumfällungen und Rodungen von Gehölzen nur im Zeitraum von 1.10. bis 29.02. (§ 39 BNatSchG)

[5] Helmholtz-Zentrum Potsdam, Deutsches Geoforschungszentrum (o.J.): Zuordnung von Orten zu Erdbebenzonen. https://www.gfz-potsdam.de/DIN4149_Erdbebenzonenabfrage/ [Zugriff:06.02.2020]

	▪ Eingrünung und Durchgrünung des Baugebietes und der Parkplätze /Pflanzung von standortgerechten Gehölzen ▪ Bündelung von Versorgungsleitungen und Wegen ▪ Verbot tiergruppenschädigender Anlagen oder Bauteile ▪ Durchlässigkeit der Sondergebiete zur freien Landschaft
Boden	▪ Beschränkung des Versiegelungsgrades auf ein Minimum ▪ Vermeidung von Bodenkontaminationen und nicht standortgerechter Bodenveränderungen ▪ Schutz vor Erosion und Bodenverdichtung
Wasser	▪ geringstmögliche Versiegelung von Flächen ▪ größtmögliche Niederschlagsversickerung/ Verwendung versickerungsfähiger Beläge ▪ Vermeidung von Grundwasseranschnitten und Behinderung seiner Bewegung
Luft / Klima	▪ geringstmögliche Versiegelung von Flächen ▪ Anpflanzen von Gehölzen als Frischluftproduzenten
Landschaft	▪ Eingrünung und Durchgrünung der Bauflächen
Kultur- / Sachgüter	▪ Einstellen der Erdarbeiten bei Auffinden kultur- oder erdgeschichtlicher Bodenfunde (Art 7. und 8 BayDSchG)
Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung	▪ Einhaltung von Grenzwerten bezüglich der Lärmemissionen ▪ Eingrünung und Durchgrünung des Planungsgebiets

B.4.2 Naturschutzrechtliche Eingriffskompensation

Der Bebauungsplan Nr. 111 weicht aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen und der nun geplanten Sondergebiete stark von den Beurteilungsvoraussetzungen des sog. „Leitfadens“ für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ab. Daher wird die Eingriffsregelung in diesem Verfahren gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung abgearbeitet. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs ergab einen Wertpunkteverlust von insgesamt 8.687 Wertpunkten (siehe Kapitel 0 der Begründung.

Die Kompensation findet sowohl innerhalb des Gebietes, als auch auf externen Flächen bzw. durch das Ökokonto statt. Die Lage und Abgrenzung der Ausgleichsflächen werden im späteren Verfahren ergänzt.

B.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Es wird beabsichtigt, einen ehemaligen Gastronomiestandort zu revitalisieren und in geringem Umfang auch einen Beherbergungsbetrieb zu ermöglichen. Kernidee des Vorhabens ist die Fortführung einer gastronomischen Nutzung in Verbindung mit Kultur- und Sportangeboten und die schonende Weiterentwicklung des Biergartens. Gleichzeitig soll die Umweltbildungseinrichtung „Ökostation“ gestärkt werden.

Somit ist die Planung nur im Bereich der bestehenden Einrichtungen umsetzbar.

Andere Planungsflächen kommen daher für dieses spezielle Vorhaben nicht in Betracht.

Es sind gute Voraussetzungen für die städtebauliche Anbindung, bzw. Erschließung durch die bestehende Infrastruktur gegeben. Die Flächen sind bereits bebaut und wurden in der Vergangenheit als Schank- und Speisewirtschaft, für kirchliche Zwecke, sowie kulturelle und

sportliche Veranstaltungen genutzt und sind somit bereits im gesamtstädtischen Kontext vorhanden.

B.6 Zusätzliche Angaben

B.6.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Prüffaktoren für die Schutzgüter.

Tabelle 3: Prüffaktoren für die Schutzgüter

Schutzgut	zu prüfende Inhalte
Fläche	▪ Umfang der Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen
Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt	▪ Biotopen/ Lebensraumtypen und deren Beeinträchtigung
Boden	▪ Bodenart und -typ, Vorhandensein seltener, schützenswerter Böden ▪ Bodenaufbau und -eigenschaften, Betroffenheit von Bodenfunktionen und Bodenbildungsprozessen ▪ Baugrundeignung ▪ Versiegelungsgrad ▪ Vorhandensein von Altlasten ▪ Verdichtung und Erosion, Schadstoffeinträge
Wasser	▪ Vorhandensein und Betroffenheit von Fließ- und Stillgewässern ▪ Flurabstand zum Grundwasser ▪ Einflüsse auf Grundwasserneubildung ▪ Schadstoffeinträge
Luft / Klima	▪ Emissionen, Luftqualität ▪ Frischluftzufuhr und -transport, ▪ Kaltluftproduktion und -transport ▪ Einflüsse auf Mikroklima
Landschaft	▪ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, ▪ Betroffenheit von für das Landschaftserleben bedeutsamen Flächen/ Strukturen
Kultur- / Sachgüter	▪ Vorhandensein und Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern
Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung	▪ Betroffenheit von für die menschliche Gesundheit relevanten Belangen ▪ Betroffenheit von Wegen und Infrastruktur

B.6.2 Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben

Es liegen keine Kenntnisse zu benachbarten Planungen und Vorhaben vor, die in Kumulation mit der vorliegenden Planung zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen können. Ein immissionsschutzrechtliches Gutachten wurde von der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH erarbeitet:

„Schalltechnische Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung, Bericht-Nr. 19.11148-b01 vom 09.11.2020“

Das Gutachten wurde in den Bebauungsplan eingearbeitet.

B.6.3 Geplante Maßnahmen der Überwachung (Monitoring)

Es ist Aufgabe der Stadt Lauf a. d. Pegnitz, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB.

Die Ausführung bzw. Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollte von der Stadt Lauf a. d. Pegnitz erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans bzw. Anlage der Gebäude bzw. Einrichtungen geprüft werden. Das Monitoring zur Entwicklung der artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahme soll mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

B.6.4 Referenzliste mit Quellen

Für die verbal argumentative Darstellung der Umweltauswirkungen wurden die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Quellen als Daten- und Informationsgrundlage verwendet:

Tabelle 4: Quellenliste der Daten- und Informationsgrundlagen

Umweltbelang	Quelle
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	▪ Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) (2012): BayernAtlas. Thema Umwelt. *https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=umwe&bgLayer=atkis* [Zugriff: 06.10.2020] ▪ Bayerisches Fachinformationssystem Natur: FIN-Web (Online Viewer). http://fisnat.bayern.de/finweb/ [Zugriff: 06.10.2020]
Boden	▪ Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): UmweltAtlas Bayern. Thema Boden. http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_boden_ftz/index.html?lang=de [Zugriff: 06.10.2020]
Wasser	▪ LDBV (2012): BayernAtlas. Thema Umwelt. *https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=umwe&bgLayer=atkis* [Zugriff: 06.10.2020] ▪ LfU: UmweltAtlas Bayern. Thema Naturgefahren. http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_naturgefahren_ftz/index.html?lang=de [Zugriff: 06.10.2020]
Luft / Klima	▪ LDBV (2012): BayernAtlas. Topographische Karte. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=tk&catalogNodes=11,122 [Zugriff: 06.10.2020]
Mensch und seine Gesundheit	▪ LDBV (2012): BayernAtlas. Thema Umwelt. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=umwe&bgLayer=atkis [Zugriff: 06.10.2020] ▪ LDBV (2012): BayernAtlas. Thema Freizeit in Bayern. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=atkis&catalogNodes=11,122. [Zugriff: 06.10.2020]

	▪ Schalltechnische Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung, Bericht-Nr. 19.11148-b01 vom 09.11.2020, IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Nibelungenstraße 35, 95444 Bayreuth
Landschaft	▪ LDBV (2012): BayernAtlas. Thema Umwelt. *https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=umwe&bgLayer=atkis* [Zugriff: 06.10.2020]
Kultur- und sonstige Sachgüter	▪ LDBV (2012): BayernAtlas Thema Planen und Bauen. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=pl_bau&bgLayer=atkis&catalogNodes=11,122 [Zugriff: 06.10.2020]
sonstige Quellen	▪ Helmholtz-Zentrum Potsdam, Deutsches Geoforschungszentrum (o.J.): Zuordnung von Orten zu Erdbebenzonen. https://www.gfz-potsdam.de/DIN4149_Erdbebenzonenabfrage/ [Zugriff: 06.02.2020] ▪ SSYMANK, 1994: Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz: Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU.- Natur und Landschaft 69 (Heft 9): 395-406

B.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 111 „Kunigundenberg“ der Stadt Lauf a.d.Pegnitz beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB den aktuellen Umweltzustand des Planungsgebietes sowie die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein könnten.

Die Bodenversiegelung stellt den größten Eingriff in den Naturhaushalt und die Landschaft dar, sie wirkt sich nicht nur auf die Schutzgüter, sondern auch auf deren Wechselbeziehungen zueinander aus.

Insgesamt nimmt der Versiegelungsgrad innerhalb des Planungsgebietes nicht erheblich zu. Die erforderlichen Erdbewegungen sind als verhältnismäßig gering einzustufen. Für die geplanten Bauvorhaben ist ein Ausgleich nach Bayerischer Kompensationsverordnung von 8.687 Wertpunkten zu erbringen. Dieser Kompensationsbedarf kann durch ein Maßnahmenkonzept innerhalb des Geltungsbereiches sowie auf externen Flächen bzw. mithilfe des Ökokontos ausgeglichen werden.

C Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geänd. durch Art. 3 G des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08-2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 381)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 23. 02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 381)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geänd. durch Art. 290 der Verordnung der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350)
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geänd. durch § 1 Abs. 255 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98)
- Bayerische Kompensationsverordnung, LfU Stand 2014

D Anlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Online Datenabfrage LfU für den Landkreis Nürnberger Land im Oktober 2020 für die Lebensräume „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ und „Hecken und Gehölze“.

Säugetiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA	Grünland	Äcker	Hecken	Streuobst
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	u	?	4		4	
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?				2
Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g	g	4			
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g	g			1	4
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	?			1	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	g			4	
Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	g			4	4
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	u					4
Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase	1	1	s				4	

Vögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK					EZA					Grünland	Äcker	Hecken	Streuobst
				B	R	D	S	W	B	R	D	S	W				
Accipiter gentilis	Habicht	V		u					g					2	2	2	
Accipiter nisus	Sperber			g	g				g	g				2	2	2	2
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	s					s					1	1		
Anser anser	Graugans			g	g			g						2			
Anthus campestris	Brachpieper	0	1	s										2	2		
Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	u										2	3		
Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	s					?							2	
Ardea alba	Silberreiher						g	g						1	3		
Ardea cinerea	Graureiher	V		g				g						1	2	3	
Asio otus	Waldohreule			u										1	1	1	
Branta canadensis	Kanadagans			g	g			g						2			
Bubo bubo	Uhu			s					u					1	2	3	2
Buteo buteo	Mäusebussard			g	g				g					1	1	2	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	2	3	s					s					2	1	2	
Carduelis spinus	Erlenzeisig			g	g			g	g	g			g			2	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		u					s						2		
Ciconia ciconia	Weißstorch		3	u	u									1		2	
Circus aeruginosus	Rohrweihe			g										2	1		
Columba oenas	Hohltaube			g					?					2	2	2	
Corvus corax	Kolkrabe			g					g					2	2	2	
Corvus monedula	Dohle	V		s										2	2	2	
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	u										1	1	2	
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	g					g					2	2	2	2
Cyanecula svecica	Blaukehlchen			g											3		
Cygnus olor	Höckerschwan			g	g			g	g					2			

Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	u			u		2			
Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	u			u				1	2
Dryocopus martius	Schwarzspecht			u			u				3	
Emberiza calandra	Grauammer	1	V	s					1	1	1	
Emberiza citrinella	Goldammer		V	g			g		2	2	2	
Emberiza hortulana	Ortolan	1	3	s						1	1	2
Falco subbuteo	Baumfalke		3	g			g				2	
Falco tinnunculus	Turmfalke			g			g		1	2	1	2
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	g							3	
Galerida cristata	Haubenlerche	1	1	s		s				2		
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	s	u		s		2			
Grus grus	Kranich	1		u	g				2	1		
Hippolais icterina	Gelbspötter	3		u			u				3	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	u			u		2			
Jynx torquilla	Wendehals	1	2	s					3	2	1	
Lanius collurio	Neuntöter	V		g			g		2	2	1	
Lanius excubitor	Raubwürger	1	2	s		?			2		1	
Larus argentatus	Silbermöwe					g			2	3		
Larus canus	Sturmmöwe	R		u		g			2			
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	V		g								3
Locustella naevia	Feldschwirl	V	3	g					3			
Lullula arborea	Heidelerche	2	V	s						2		
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			g							2	
Milvus milvus	Rotmilan	V	V	u	g				2	2	2	
Motacilla flava	Wiesenschafstelze			u					1	1	3	
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	s			s		2			
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	g					2	3	2	
Passer montanus	Feldsperling	V	V	g			g		2	2	2	2
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	s						1	1	
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	g			g		2		2	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	u			u				2	
Picus canus	Grauspecht	3	2	s			u				2	2
Picus viridis	Grünspecht			u			u				1	1
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	s			s		2			3
Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	V		g					3	3		
Scolopax rusticola	Waldschnepfe		V	g			g		3			
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	g					2	2	2	
Strix aluco	Waldkauz			g			g				2	
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		g						2	2	
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		?			g		3	3	2	
Tadorna ferruginea	Rostgans			u					1	1		
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R		?	g				2			
Turdus iliacus	Rotdrossel				g			g	2		2	
Tyto alba	Schleiereule	3		u					1	2	2	

Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	s	u			1	1

Lurche

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA	Grünland	Äcker	Hecken	Streuobst
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	2	3	u			1		
Triturus cristatus	Kammmolch	2	V	u	s			2	

Käfer

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA	Grünland	Äcker	Hecken	Streuobst
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	1	1	s				1	
Osmoderma eremita	Eremit	2	2	u				2	

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns

(Vögel 2016, Tagfalter 2016, Heuschrecken 2016, Libellen 2017, Säugetiere 2017 alle anderen bewerteten Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat